



Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Einwohnergemeinde Uerkheim erlässt gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009, die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement

***Reglementsentwurf vorbehaltlich Genehmigung durch
Gemeindeversammlung vom 28. November 2025***

Inhaltsverzeichnis

§	I. ORGANISATION	Seite
1	Aufsicht und Verwaltung	4
2	Personal	4
3	Bestattungsamt	4
4	Friedhofsgärtner	4
5	Rechtsweg	5
 II. BESTATTUNGSDORDNUNG		
6	Anspruch auf Bestattung	5
7	Anzeigepflicht der Todesfälle	5
8	Bestattungstermine	6
9	Bestattungszeiten	6
10	Vollzug der Bestattung	6
11	Aufbahrung/Zugang	
12	Art der Bestattung	6
13	Grabgeläute	7
14	Erdbestattung	7
15	Kindergräber	7
16	Kremation	7
17	Bestattungskosten/Kostentragung	7
 III. FRIEDHOF		
18	Friedhof	8
19	Ordnungsvorschriften	8
 IV. GRABSTÄTTEN		
20	Einteilung	8
21	Abmessungen der Grabstätten	9
22	Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen	9
23	Kindergräber	9
24	Urnengemeinschaftsgrab	9
25	Grab des Unbenannten	10
26	Grabruhezeit	10
27	Verlegung von Urnen	10
28	Grabräumungen	10
29	Exhumierung	10
 IV. GRABDENKMÄLER		
30	Allgemeine Grundsätze	10
31	Namensschilder	11
32	Bewilligungspflicht	11
33	Gesuch	11
34	Zuwiderhandlung	11
35	Werkstoffe/Material	11
36	Schrift und Schmuck	11
37	Masse Grabdenkmäler	12
38	Zeitpunkt der Errichtung	12

39	Grababgrenzung	12
40	Arbeiten im Friedhof	12
41	Instandhaltung	13
42	Entfernung bestehender Grabdenkmäler	13
43	Urnengemeinschaftsgrab	13
44	Kinderurnengrab bei Gedenkstätte für Kindergräber	13

VI. BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

45	Allgemeines	13
46	Gräbereinteilung	14
47	Kranzständer	14
48	Anpflanzung und Unterhalt	14
49	Art der Anpflanzung	14

VII. AUFBAHRUNGSRAUM

50	Benützung	15
----	-----------	----

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

51	Haftung	15
52	Gebührentarif/Kostentragung bei Mittellosigkeit	15
53	Schadenersatz	16
54	Strafbestimmungen	16
55	Nicht geregelte Fälle	16
56	Übergeordnetes Recht	16
57	Inkrafttreten	16

Gebührentarif (Anhang I)	17/18
---------------------------------	-------

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Uerkheim nachfolgendes

Friedhof- und Bestattungsreglement

Die in diesem Reglement erwähnten Namen beziehen sich auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

I. ORGANISATION

§ 1

Aufsicht und Verwaltung

¹ Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Dieses Reglement regelt insbesondere die Organisation und Durchführung der Bestattungen, die Gestaltung und Benützung des Friedhofs sowie die Grundsätze für die damit verbundenen Gebühren.

§ 2

Personal

¹ Der Gemeinderat bezeichnet:

- Friedhofsgärtner (Betreuung und Unterhalt des Friedhofs i.d.R. durch Bauamtsmitarbeiter)
- Administration Bestattungsamt (i.d.R. durch Personal der Gemeindekanzlei)

² Übrige Dienstleistungen (Leichentransporte etc.) werden von privaten Bestattungsunternehmen angeboten. Die Auswahl der privaten Bestattungsunternehmen obliegt den Angehörigen.

§ 3

Bestattungsamt

Dem Bestattungsamt der Gemeinde Uerkheim obliegen:

- Entgegennahme der Meldung von Todesfällen
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- Entgegennahme von Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier
- Verrechnung von Gebühren, Auslagen und Kostenanteile gemäss Reglement im Anhang
- Administrative Verwaltung des Bestattungsamts sowie Friedhof
- Prüfung und Bewilligung der eingereichten Grabmalgesuche

§ 4

Friedhofsgärtner

Dem Friedhofsgärtner (i.d.R. dem zuständigen Angestellten des Bauamts) obliegen:

- Betrieb und Unterhalt des Friedhofs sowie den darauf befindenden Infrastrukturen
- Überwachung der Aufstellung von Grabmälern gemäss den Vorgaben des vorliegenden Reglements
- Führung des Bestattungsregisters und Beisetzungspläne im Einvernehmen mit der Gemeindekanzlei
- Nachführen des Friedhofplanes

- e) Sorge für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf dem Friedhof sowie den darauf befindenden Infrastrukturen
- f) Mithilfe bei der Beisetzung und Trauerfeier gemäss den Vorgaben des Bestattungsamts

§ 5

Rechtsweg

¹ Gegen Verfügungen des Bestattungsamtes und/oder des Friedhofgärtners und der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.

II. BESTATTUNGSDRÖNDUNG

§ 6

Anspruch auf Bestattung

¹ Im Friedhof Uerkheim werden Einwohner/-innen von Uerkheim beigesetzt.

² Mit Bewilligung des Gemeinderates oder einer von ihm delegierten Stelle (i.d.R. Bestattungamt) können auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, wenn sie oder ihre Angehörigen eine besondere Beziehung zu Uerkheim haben, bestattet werden.

§ 7

Anzeigepflicht der Todesfälle

¹ Jeder Todesfall ist gemäss Zivilstandsverordnung (ZStV) innert zwei Tagen dem Bestattungamt (aktuell Gemeindekanzlei Uerkheim) sowie dem Regionalen Zivilstandsamt schriftlich in Papierform oder durch persönliche Vorsprache zu melden.

² Zur Meldung eines Todes verpflichtet sind:

- a. wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
- b. wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;
- c. wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.

³ Meldepflichtige nach Absatz 2 lit. b können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes bevollmächtigen.

⁴ Für auswärts verstorbene Einwohner/-innen der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.

§ 8

Bestattungstermine ¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

² Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderates gestützt auf ein ärztliches Zeugnis des vom Kanton beauftragten Dritten (aktuell Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspital Aarau AG).

§ 9

Bestattungszeiten ¹ Die Gemeindekanzlei setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt bzw. Trauerredner/-in die Abdankung und Beisetzung fest. Diese findet in der Regel um 14.00 Uhr statt. Bei mehreren Bestattungen am gleichen Tag werden die Bestattungszeiten vom Bestattungsaamt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt bzw. Trauerredner/-in festgelegt.

² An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In dringenden Fällen kann die Bestattung ausnahmsweise auf den Samstag festgelegt werden.

§ 10

Vollzug der Bestattung Das Einsorgen und Überführen des Verstorbenen erfolgt in der Regel auf Anordnung des Bestattungsaamtes oder der Angehörigen durch ein Bestattungsinstitut, zu Lasten der Angehörigen.

§ 11

Aufbahrung/Zugang ¹ Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit, die Aufbahrungshalle zu benutzen. Zu diesem Zwecke händigt der Friedhofgärtner oder das Bestattungsaamt gegen Empfangsbestätigung einen Schlüssel aus.

² Die Angehörigen haben den bezogenen Zugangsschlüssel bis spätestens 3 Tage nach der Beerdigung dem Bestattungsaamt zu retournieren.

§ 12

Art der Bestattung ¹ Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch der verstorbenen Person, in zweiter Linie derjenige der nächsten erreichbaren Angehörigen massgebend.

² Fehlt innert nützlicher Frist eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet das Bestattungsaamt die Kremation und die Beisetzung der Urne an. Die Kosten für die Bestattung gemäss Gebührentarif Anhang I gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 13

Grabgeläute

Das Sterbe- und Grabgeläute ist Sache der Kirchgemeinde in Absprache mit den Angehörigen.

§ 14

Erdbestattung

¹ In der Regel wird der Sarg vor Eintreffen der Angehörigen im vorbereiteten Grab eingesenkt.

² Maximal eine weitere nachträgliche Urnenbeisetzung auf dem Erdbestattungsgrab ist möglich. Die Grabsruhe richtet sich nach der Erstbestattung.

§ 15

Kindergräber

¹ Bei der Gedenkstätte für Kindergräber können Fehlgeburten (bis 22. Schwangerschaftswoche) sowie Totgeburten (ab 22. Schwangerschaftswoche) und auch Kinder bis und mit 10. Altersjahr gedacht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin.

² Es ist gestattet, bis 3 Wochen nach einer Beisetzung bzw. Abdankung vor der Gedenkstätte Blumen, Kränze, Schalen, Arrangements und Vasen zu deponieren oder abzustellen. Nach Ablauf von 3 Wochen ist der Friedhofgärtner berechtigt, die Blumen und Gegenstände zu entsorgen.

³ Kleinere, längerfristige Andenken dürfen in Absprache mit dem Friedhofgärtner bei der Grabstätte platziert werden.

§ 16

Kremation

¹ Das Bestattungsamt trifft die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen nach Absprache mit dem zuständigen Krematorium und den Angehörigen. Es veranlasst die Überführung der Urne.

² Die Kosten für die Kremation und Überführung der Urne gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 17

Bestattungskosten/
Kostentragung

¹ Für die Bestattung Verstorbener, die beim Tode in der Gemeinde Uerkheim zivilrechtlichen Wohnsitz haben, sind die im Gebührentarif vorgesehenen Gebühren und Beiträge zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

² Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen nicht vergütet.

³ Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäß Gebührentarif zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Alle anderen im Gebührentarif nicht enthaltenen zusätzlichen Leistungen und weitere anfallende Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Zusätzliche Leistungen des Bestattungsamtes oder des Friedhofgärtners werden den Angehörigen nach Aufwand zu den vom Gemeinderat verabschiedeten Stundenansätzen für Dritte in Rechnung gestellt.

⁵ Die Rechnungsstellung über alle Beerdigungskosten erfolgt durch die jeweils zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung Uerkheim.

III. FRIEDHOF

§ 18

Friedhof

Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner/-innen von Uerkheim. Es soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Die Anlagen sind sorgfältig zu behandeln.

§ 19

Ordnungsvorschriften¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge für den Friedhofunterhalt)
- das freie Laufenlassen von Tieren

² Es ist durch die Angehörigen dafür Sorge zu tragen, dass die Grabstätten im würdigen Zustand erhalten bleiben. Im Bedarfsfall werden Ersatzvornahmen zu Lasten der Angehörigen verrechnet.

³ Unberechtigtes Berühren und Beschädigen von Grabmälern, Einrichtungen und Pflanzen ist untersagt.

⁴ Abfälle sind auf dem Abraumplatz oder in den vorhandenen Behältern zu depozieren.

⁵ Übertretungen der Vorschriften oder Schändungen werden vom Gemeinderat mit Bussen geahndet oder in schweren Fällen dem Strafgericht überwiesen.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 20

Einteilung

Der Friedhof wird wie folgt eingeteilt:

- Reihengräber Erdbestattungen für Erwachsene (und Kinder ab 10. Lebensjahr)
- Reihengräber Urnenbeisetzungen für Erwachsene (und Kinder ab 10. Lebensjahr)
- Urnengemeinschaftsgrab
- Grab des Unbenannten
- Gedenkstätte für Kindergräber (Erdbestattung und Urnenbeisetzungen gemäss Definition unter § 23)

§ 21

Abmessung der Grabstätten Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Beisetzungsplan bestimmt.

§ 22

Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen¹ In jedem Erdbestattungsgrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, noch eine Urne beizusetzen. In jedem Urnengrab können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 23

Kindergräber Auf dem Abteil für Kindergräber sind Erd- und Urnenbestattungen von Fehlgebürgern (bis 22. Schwangerschaftswoche) sowie Totgeburten (ab 22. Schwangerschaftswoche) und auch Kinder bis und mit 10. Altersjahr zulässig.

§ 24

Urnengemeinschafts-¹ Auf dem Urnengemeinschaftsgrab werden Grabplätze für eine Urne zur Verfügung gestellt. Anstelle von Grabsteinen werden Granitsockel gesetzt und beschriftet.

² Zusätzliche Grabmäler, Grabkreuze oder Inschriften dürfen nicht errichtet werden.

³ Das Aufstellen von individuellem Blumenschmuck oder sonstigen Gegenständen bei oder auf den beschrifteten Grabsockeln ist nicht gestattet.

⁴ Das Aufstellen von Grabkerzen und Schnittblumen in speziellen Grabvasen ist neben und vor den Grabsteinen erlaubt. Auf den Gehwegen darf nichts platziert werden. Pflanzengestecke und andere Andenken sind auf dem dafür vorgesehenen Platz beim Gedenkstein abzulegen. Verwelkte Blumen oder nicht ordnungsgemäss deponierte Gegenstände werden vom Friedhofgärtner entfernt.

⁵ Am Bestattungstag dürfen Kränze usw., sofern Platz vorhanden ist, zum Grabsockel gestellt werden. Nach 10 Tagen sind diese Andenken an den dafür vorgesehenen Platz beim Gedenkstein umzuplatzieren.

§ 25

Grab des Unbenannten Die Asche wird der Erde übergeben. Grabdenkmäler oder Schrifttafeln sind nicht zulässig. Kränze und Blumenschmuck dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz deponiert werden.

§ 26

Grabruhezeit

¹ Die Grabruhezeit beträgt in der Regel 20 – 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhezeit nicht.

² Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabs vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.

§ 27

Verlegung von Urnen

Die Kosten für eine allfällige Verlegung von später beigesetzten Urnen in ein anderes bestehendes oder neues Grab gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 28

Grabräumungen

¹ Die Grabräumung erfolgt in der Regel vor der Frühjahrsbepflanzung. Die Räumung der Grabfelder und der Urnengemeinschaftsgräber wird vorher im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

² Nach Ablauf der Räumungsfrist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

§ 29

Exhumierung

¹ Die Ausgrabung und Verlegung des bestatteten Leichnams oder dessen Überreste vor Ablauf der Ruhefrist ist unzulässig.

² Ausgenommen sind Exhumierungen auf behördliche Anordnung oder Bewilligung gemäss kantonalem Recht.

³ Eine Exhumierung wird ausschliesslich durch die zuständige Stelle vorgenommen oder Dritten in Auftrag gegeben.

⁴ Erfolgt die Exhumierung gestützt auf eine Bewilligung, sind die Kosten durch die antragstellenden Personen im Voraus sicherzustellen.

V. GRABDENKMÄLER

§ 30

Allgemeine Grundsätze

¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält. Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

² Bei Erdbestattungs-, Kinder-, Urneneinzel- und Urnengemeinschaftsgräber muss ein Grabdenkmal gesetzt werden.

³ Grabmale sowie Inschriften müssen den guten Sitten und dem gegenseitigen Respekt entsprechen.

§ 31

Namensschilder Jedes neue Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes Namensschild bis zum Zeitpunkt, da es durch ein Grabmal ersetzt wird.

§ 32

Bewilligungspflicht Die Errichtung neuer sowie die Abänderung bestehender Grabdenkmäler ist bewilligungspflichtig.

§ 33

Gesuch Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Gemeindekanzlei ein Gesuch im Doppel (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Angabe des Materials und der Masse) zur Bewilligung einzureichen. Sofern zur Beurteilung notwendig, können zu Lasten des Gesuchstellers Material- und Schriftmuster, Attrappen im Massstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten einverlangt werden. Bei Besonderheiten entscheidet der Gemeinderat.

§ 34

Zuwiderhandlung Grabdenkmäler, die ohne Bewilligung gesetzt und solche die den Vorschriften nicht entsprechen, werden auf Kosten des Auftraggebers oder des Erstellers entfernt.

§ 35

Werkstoffe/
Material¹ Als Werkstoff werden nur Natur- und Kunststeine zugelassen, wobei empfohlen wird, die Farbtöne in mittlerer Helligkeit zu halten. Hölzerne, schmiedeiserne und bronzenen Grabzeichen in kunsthandwerklicher Ausführung dürfen aufgestellt werden.

² Grabmäler aus Schmiedeisen, Holz und Bronze können auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden. Grabsteine aus losem oder beweglichem Material sind nicht gestattet.

³ Von ausgefallenen Grabmälern und Darstellungen ist abzusehen.

⁴ Das Bestattungsamt kann in Ausnahmefällen Werkstoffe, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, bewilligen.

§ 36

Schrift und Schmuck¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabdenkmals zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein, bereichert durch ein ausdruckstarkes Symbol, ist erlaubt.

² Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.

³ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 37

Massen Grabdenkmäler

¹ Die Höchst- und Mindestmassen der Grabdenkmäler betragen:

Erbestattungen	Höhe	Breite	Dicke
Reihengräber Erwachsene	110 cm	55 cm	10 – 25 cm
Reihengräber Kinder <i>(alle Grabstätten)</i>	70 cm	40 cm	10 – 15 cm
Eisen- und Holzkreuze	110 cm	55 cm	---
Urnengräber	Höhe	Breite	Dicke
Reihengräber	90 cm	45 cm	10 – 25 cm
Eisen- und Holzkreuze	90 cm	45 cm	---

² Die Höhe der Grabdenkmäler wird über dem gewachsenen Terrain gemessen. Die vorgeschriebene Dicke gilt für alle stehenden Grabdenkmäler mit Ausnahme solcher aus Holz und Schmiedeisen.

³ Die Masse für Urnengemeinschaftsgräber und Kinderurnenreihengräber auf der Grabstätte für Kindergräber werden durch den Gemeinderat festgelegt. Das Bestattungsamt ist für die Bestellung besorgt.

⁴ Liegende Platten sind auf allen Reihengräbern (ausgenommen Kindergräber) nur als Ergänzung zu einem stehenden Grabstein gestattet. Die maximalen Dimensionen betragen 30 x 45 cm. Die Grabplatten dürfen eine Stärke von 8 cm vorne und 15 cm hinten nicht überragen.

§ 38

Zeitpunkt der Errichtung

Spätestens ein Jahr nach der Bestattung muss ein beschriftetes Grabdenkmal errichtet werden. Der Verbleib des provisorischen Holzkreuzes ist nicht gestattet.

§ 39

Grababgrenzung

Die Erdbestattungs- und Urnengräber werden durch Platten abgegrenzt.

§ 40

Arbeiten im Friedhof

¹ Arbeiten für die Aufstellung der Grabdenkmäler sind an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen nicht gestattet.

² Die Ausführenden sind gehalten, unter möglichster Schonung der Anlagen, mit aller Sorgfalt vorzugehen und überschüssiges Material direkt zu entsorgen.

§ 41

Instandhaltung

¹ Für die gute Instandhaltung der Grabdenkmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabdenkmäler müssen in einer durch den Gemeinderat angesetzten Frist wieder instandgestellt werden.

² Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist ordnet der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen an.

§ 42

Entfernung best.
Grabdenkmäler

Die Entfernung bestehender Grabdenkmäler vor Ablauf der Grabruhezeit ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 43

Urnengemeinschafts-
grab

Die Gestaltung des Urnengemeinschaftsgrabes beschränkt sich auf eine einheitliche Gravur von Vorname, Familien- und Allianzname, sowie Geburts- und Todesjahr. Der Auftrag wird durch die Gemeindekanzlei an den von der Gemeinde bezeichneten Steinbildhauer erteilt. Die Kosten sind in der einmaligen Grabplatzgebühr enthalten.

§ 44

Kinderurnengrab
bei Gedenkstätte
für Kindergräber

Die Gestaltung des Kinderurnengrabes beschränkt sich auf eine einheitliche Gravur von Vorname, Familiennamen, sowie Geburt und Todesjahr, oder alternativ Todesdatum (max. 3 Zeilen, wovon max. 12 Schriftzeichen pro Zeile möglich). Der Auftrag wird vom Bestattungsamt an den von der Gemeinde bezeichneten Steinbildhauer erteilt. Die Kosten sind in der einmaligen Grabplatzgebühr enthalten.

VI. BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

§ 45

Allgemeines

¹ Die Grabstätte für Einzelgrab bei Erdbestattungen (Erwachsene und Kinder sowie Kindergräber für Kinder bis und mit 10. Altersjahr) und Einzelgrab für Urnen ist ein Gedächtnis, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält. Sie ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements durch die Angehörigen zu unterhalten.

² Das Urnengemeinschaftsgrab für Erwachsene und Kinder sowie Kinderurnengräber für Kinder bis und mit 10. Altersjahr und das Grab des Unbenannten sind Grabstätten der Gemeinschaft und dürfen nicht individuell bepflanzt oder geschmückt werden.

§ 46

Gräbereiteilung Die definitive Einteilung der Gräber wird durch den Friedhofsgärtner mit dem Verlegen der Weg- und Zwischenplatten vorgenommen.

§ 47

Kranzständer Bei Bestattungen werden für Kränze von der Gemeinde Kranzständer, soweit vorhanden, zu Verfügung gestellt.

§ 48

- Anpflanzung und Unterhalt
- ¹ Das Anpflanzen bzw. Gestaltung und der Unterhalt der ganzen Grabfläche bei Reihengräbern ist Sache der Angehörigen.
 - ² Die Gräber dürfen in der Regel erst mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, wenn die Trittplatten verlegt sind. Vorher dürfen Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen verwendet werden.
 - ³ Auf Hinweis des Friedhofgärtners hin, meldet das Bestattungsamt Mängel im Zustand der Gräber schriftlich den Angehörigen. Wenn sie die Instandsetzung innert der gesetzten Frist nicht besorgen, wird der Friedhofsgärtner dies auf Kosten der Angehörigen übernehmen.
 - ⁴ Auf den Erdbestattungs- und Urneneinzelgräbern ist das Anbringen von Pflanzen sowie Gegenständen nur auf dem vorbereiteten Grab erlaubt bzw. die Gehwegplatten sowie Platten zwischen den Gräbern sind von Pflanzen und Gegenständen freizuhalten. Andernfalls ist der Friedhofsgärtner berechtigt, allfällige Pflanzen und Gegenstände zu entfernen.
 - ⁵ Der Friedhofsgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie verwitterte, unpassende oder zerbrochene Gegenstände und Gefäße zu entfernen.
 - ⁶ Reihengräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofsgärtner mit einer Grünbepflanzung auf Kosten der Gemeinde zu versehen und in Ordnung zu halten.
 - ⁷ Die Gemeinde Uerkheim übernimmt keine Haftung für allfällige nicht mehr auffindbare oder beschädigte Gegenstände.

§ 49

Art der Anpflanzung

- ¹ Die Grabbepflanzung ist flach zu halten. Eine hochwachsende Bepflanzung ist nicht gestattet. Als Dauerbepflanzung werden einheimische Pflanzen empfohlen. Auf Feuerbrand und Ambrosia anfällige Pflanzen sowie andere problematische Gewächse (u.a. Neopyanten) sind nicht erlaubt. Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, sind nicht gestattet.

² Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Gemeinderat angesetzten Frist, wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

³ Das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzenfläche ist untersagt.

⁴ Gräber, welche innert Jahresfrist nach Bestattung noch nicht angepflanzt sind oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, gehen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde.

VII. AUFBAHRUNGSRAUM

§ 50

Benützung

¹ Der Aufbahrungsraum steht sofern nicht bereits besetzt, für Verstorbene der Gemeinde bis zum Tage der Bestattung unentgeltlich zur Verfügung. Er bietet Platz für Kränze und Blumen. Den Angehörigen ist der Zutritt zum Besucherraum bis zur Bestattung erlaubt.

² Für die Aufbahrung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif - Anhang I zu entrichten

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 51

Haftung

Die Gemeinde Uerkheim übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen sowie allgemein rund um das Friedhofareal angerichtet werden.

§ 52

Gebührentarif/ Kostentragung bei Mittellosigkeit

¹ Die zu entrichtenden Entschädigungen und Gebühren werden in einem separaten Anhang (I) zum vorliegenden Reglement erlassen.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze veränderten Verhältnissen anzupassen und redaktionelle Änderungen (z. Bsp. Änderungen von Bezeichnungen, usw.) vorzunehmen. Neue Gebühren müssen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

³ Bestattungskosten gelten als Erbgangsschulden und sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Die auftragserteilenden Angehörigen sind in erster Linie stellvertretend für die Kostenfolgen haftbar. Bei ungenügenden finanziellen Mitteln haben die Angehörigen solidarisch für die entstehenden Kosten, Auslagen und Gebühren gemäss Anhang I aufzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde. Sind keine Angehörigen vorhanden oder auffindbar, oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, gehen die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis umfassen:

- a) Kremation (einfacher Kremationssarg, Transport, Kremation, Standard-Urne),
- b) Abholung der Urne durch das Bauamt/den Friedhofgärtner
- c) Beisetzung auf dem Grab des Unbenannten, und
- d) Aufwendungen durch das Bauamt/den Friedhofgärtner.

§ 53

Schadenersatz Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Gemeindekanzlei zu melden.

§ 54

Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden, soweit die Tat nicht unter andere Strafbestimmungen fällt, vom Gemeinderat geahndet.

§ 55

Nicht geregelte Fälle Der Gemeinderat behält sich vor, in ausserordentlichen Fällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zu gestatten und in Fällen, in denen die Bestimmungen unzureichend sind, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 56

Übergeordnetes Recht Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 57

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Friedhof- und Bestattungsreglement vom 01.07.2011 sowie alle seither gefassten Nachträge zum Reglement.

Vom Gemeinderat beschlossen am 13.10.2025

GEMEINDERAT UERKHEIM

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Herbert Räbmatter

Michael Urben

Beschluss Gemeindeversammlung

28.11.2025

ANHANG I ZUM FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT VOM 01.01.2026
GEBÜHRENTARIF ZUM FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE UERKHEIM

			Einwohner	Auswärtige
1.	Einmalige Pauschale für den Friedhofunterhalt			
	Pauschalbeitrag an den Friedhofunterhalt je Beisetzung für die Dauer des Grabs	CHF	0.00	CHF 250.00
2.	Grabplatzgebühren			
2.1	Erdbestattungsgrab – Erwachsene/Kinder allen Alters sowie Engels- u. Sternenkinder	CHF	0.00	CHF 1'500.00
2.2	Urneneinzelgrab – Erwachsene	CHF	0.00	CHF 800.00
2.3.1	Gemeinschaftsgrab (Urne) Erwachsene Grabplatz (1-er Schriftsockel) inkl. Gravur pro Urne	CHF	1'600.00	CHF 2'300.00
2.3.2	Urnengrab Kinder bis und mit 10. Altersjahr sowie Engels- und Sternenkinder auf Grabstätte für Kindergräber; Grabplatz (1-er Schriftplatte) inkl. Gravur pro Urne	CHF	1'600.00	CHF 2'300.00
2.4	Urneneisetzungen in best. Einzelgrab	CHF	0.00	CHF 400.00
2.5	Grab des Unbenannten	CHF	400.00	CHF 1'000.00
2.6	Benützung Aufbahrungshalle	CHF	0.00	CHF 60.00/Tag
3.	Bauamt/Friedhofgärtnerei (Graböffnung, Beisetzung etc.)			
3.1	Erdbestattung Erwachsene	CHF	300.00	CHF 1'500.00
3.2	Urnenebestattung Erwachsene	CHF	100.00	CHF 500.00
3.2	Erdbestattung Kinder	CHF	150.00	CHF 750.00
4.	Kremationskosten			
4.1	Kremationskosten		nach Aufwand	nach Aufwand
4.2	Urne abholen in Krematorium Aarau/Olten/Langenthal	CHF	100.00	CHF 200.00
4.3	Urne abholen ausserhalb vorgenannter Orte	nach Aufwand		nach Aufwand
5.	Kosten Organist, Kirchensigrist			
5.1	Kosten Organist, Kirchensigrist	CHF	0.00	nach Aufwand
5.2	Kostenanteil für Übertragung in andere Räume		nach Aufwand	nach Aufwand

6.	Pauschale Verwaltungsgebühr	CHF	0.00	CHF	500.00
7.	Urnenausgrabungen		nach Aufwand		nach Aufwand
8.	Urnenbestattungen und Exhumierung		nach Aufwand		nach Aufwand

Allgemeines

Für Beisetzungen von Einwohnern ausserhalb des Friedhofs Uerkheim werden keine Beiträge geleistet.

Tarifanpassungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, diesen Tarif nötigenfalls anzupassen (Verweis auf § 52 Abs. 2 des Friedhof- und Bestattungsreglement).

Reduktion

Bei früherem mehrjährigem Aufenthalt in Uerkheim, nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu ortsansässigen Personen etc. kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die vorstehenden und verfügten Gebühren maximal auf die Ansätze für Einwohner von Uerkheim reduzieren.

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Gebührendekret zum Friedhof- und Bestattungsreglement beschlossen am 27.05.2011 (in Rechtskraft erwachsen am 05.07.2011) sowie alle seither gefassten Nachträge zum besagten Dekret.

Gebührentarif Anhang I an Gemeindeversammlung beschlossen am: 28.11.2025
(In Rechtskraft erwachsen am 05.01.2026)

Der Gemeindepräsident:
Herbert Räbmatter

Der Gemeindeschreiber:
Michael Urben